

**Bericht des Vorstands
der
Unternehmens Invest Aktiengesellschaft
über die
Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats
neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes auszugeben
(Tagesordnungspunkt 3 – Genehmigtes Kapital 2018)**

Der Vorstand der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien erstattet den nachfolgenden Bericht gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG über die in Punkt 3. der Tagesordnung der für den 28. November 2018 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft beabsichtigte Beschlussfassung:

1. Unternehmens Invest Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Hof 4, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 104570 f, hat gegenwärtig 4.250.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) mit Stimmrecht ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 30.897.500,--.
2. Das genehmigte Kapital der Gesellschaft ist am 10. August 2018 unausgenützt ausgelaufen. Um weiterhin die Flexibilität der Gesellschaft für Kapitalmaßnahmen zu gewährleisten, soll der Hauptversammlung eine Erneuerung des genehmigten Kapitals verbunden mit der Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss vorgeschlagen werden.
3. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. November 2018 zu Tagesordnungspunkt 3 folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:
 - a) Der Vorstand wird gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 28. November 2023 um bis zu EUR 15.448.750,-- durch Ausgabe von bis zu 2.125.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen;

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten;
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ganz oder teilweise auszuschließen,
 - i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, oder
 - ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, oder
 - iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;

[Genehmigtes Kapital 2018]

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
- e) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 5 (Grundkapital und Aktien) Absatz 2 in der Weise geändert, dass diese Bestimmung folgenden geänderten neuen Wortlaut erhält:

„Der Vorstand ist bis 28. November 2023 ermächtigt,

- a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 15.448.750,-- durch Ausgabe von bis zu 2.125.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,*
- b) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,*
- c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ganz oder teilweise auszuschließen,*
 - i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, oder*
 - ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die*

Grenze von 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, oder

iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

[Genehmigtes Kapital 2018]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

4. Der Vorstand hat gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 S 2 AktG der Hauptversammlung im Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss vorzulegen.
5. Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem Genehmigten Kapital, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden.
6. Das Genehmigte Kapital im Umfang von bis zu EUR 15.448.750,-- kann bis zu dem vorgeschlagenen Endtermin 28. November 2023 einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Insgesamt können höchstens 2.125.000 neue Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital ausgegeben werden. Die Unternehmens Invest Aktiengesellschaft investiert langfristig in nationale und internationale mittelständische Industrieunternehmen und will weiter wachsen. Um möglichst flexibel zu bleiben und aufgrund der Tatsache, dass das bis zuletzt bestehende genehmigte Kapital mit 10. August 2018 abgelaufen ist, soll ein neues genehmigtes Kapital mit einer neuen Laufzeit geschaffen werden.
7. Neue Aktien können aus dem Genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben werden, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, oder (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
8. Sachkapitalerhöhung

Der Vorstand soll in die Lage versetzt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an einer oder mehreren Gesellschaften

im In- und Ausland oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erwerben.

Abhängig von Marktgegebenheiten und der künftigen Unternehmensentwicklung soll Flexibilität gewährleistet werden, um strategische Transaktionen zu ermöglichen. Es kann zudem zweckmäßig oder notwendig sein, bei bestimmten Erwerbsvorgängen Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung auszugeben.

Die Investition/Akquisition gegen Gewährung von Aktien kann sowohl im Interesse der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen und hat gegenüber einem Barerwerb den Vorteil, dass sie weder den Liquiditätsbedarf der Gesellschaft erhöht, noch mit Zinsaufwendungen belastet ist und zudem zu einer Erhöhung des Grundkapitals und somit des Eigenkapitals führt. Insbesondere zur Schonung der eigenen Finanzressourcen bzw zur Vermeidung teurer Fremdmittelbeschaffung kann die Verwendung von Aktien aus genehmigtem Kapital für Investitionen/Akquisitionen eine sinnvolle Gegenleistung darstellen. Zusätzlich werden damit auch die Voraussetzungen geschaffen, um Erwerbchancen schnell und flexibel nutzen zu können.

Der Bezugsrechtsausschluss im Falle der Sachkapitalerhöhung gegen Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland oder sonstigen Vermögensgegenständen liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, insbesondere weil diese Art der Investition/Akquisition Vorteile gegenüber anderen Interessenten mit sich bringen kann, eine höhere Flexibilität schafft und die Gesellschaft nicht mit Finanzierungsaufwendungen belastet.

Der Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, weil die Gesellschaft einerseits Investitionen/Akquisitionen ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung von Vermögenswerten nur bereit ist, wenn er eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft als Gegenleistung erhält.

Der Bezugsrechtsausschluss ist auch verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb des betreffenden Vermögenswertes besteht. Speziell die Einbringung von Sacheinlagen setzt oftmals den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre voraus, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung idR einzigartig ist (wie zB Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände) und nicht von allen Aktionären eingebracht werden kann.

Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Vermögenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Bewertung der entsprechenden Sacheinlage – stattfindet. So wird beispielsweise beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an der

Unternehmens Invest Aktiengesellschaft. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens teil, die sich durch Synergien mit der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft erhöhen sollten.

9. Barkapitalerhöhung

Die Ermächtigung zum gänzlichen oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts von Aktionären im Fall einer Barkapitalerhöhung liegt aus den im Folgenden dargestellten Gründen im Gesellschaftsinteresse.

Zum einen wird die Voraussetzung geschaffen, einen Finanzierungsbedarf oder eine Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft rasch durch die Platzierung von größeren Aktienpaketen abzudecken. Eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann vergleichsweise rasch und kostengünstig abgewickelt werden, da bei einer Aktienemission unter Wahrung der Bezugsrechte einerseits eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist der Aktionäre eingehalten werden muss und andererseits unter Umständen eine erheblich längere Vorlaufzeit zur Erstellung und Genehmigung eines allfällig erforderlichen Kapitalmarktprospektes notwendig sein kann. Bei einer Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss und unter Anwendung einer Prospektausnahme können diese Nachteile vermieden werden. Die neuen Aktien können idR auch unter Anwendung einer Ausnahme von der Erstellung eines Börsezulassungsprospekts unmittelbar nach der Emission – ohne Billigung und Veröffentlichung eines Börsezulassungsprospekts – zum Börsenhandel zugelassen werden.

Durch die Platzierung von größeren Aktienpaketen unter Bezugsrechtsausschluss kann zudem auch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft erweitert bzw stabilisiert werden. So erhält die Gesellschaft etwa die Möglichkeit, vorab ausgesuchte institutionelle Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer bestimmten Anzahl an Aktien verpflichten. Dadurch erhöht sich einerseits in der Regel der für die Gesellschaft umsetzbare Emissionspreis und andererseits kann dadurch eine positive Signalwirkung einer fixen Platzierung und Übernahme von Aktien bei einem solchen Investor in der Regel auch für eine allfällige nachfolgende Bezugsrechtsemission die Transaktionssicherheit zum Vorteil der Gesellschaft erhöhen. Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft vorteilhaft sein, bestimmte Investoren als neue Aktionäre zu gewinnen, die durch ihr Know-How oder ihr Investitionskapital einen positiven Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft leisten können.

Die Ermächtigung des Vorstands zum beschriebenen Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhung ist zur Ermöglichung einer raschen und flexiblen Aufnahme von Eigenkapital durch die Gesellschaft zur Deckung eines Finanzierungsbedarfs oder Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, der Erweiterung oder Stabilisierung der Aktionärsstruktur der Gesellschaft, der Adressierung von bestimmten Investorenkreisen sowie zur flexiblen und raschen Ausnutzung von Marktchancen geeignet und erforderlich.

In Anbetracht der Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses bei einer Barkapitalerhöhung auf einen Anteil von höchstens 10% des Grundkapitals wird auch eine Verwässerung der Aktionäre im Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte in angemessenen Grenzen gehalten. Selbst wenn es durch den Ausschluss des Bezugsrechts zu Nachteilen für die Altaktionäre kommen sollte, halten sich diese angesichts der Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals in engen Grenzen. Den Aktionären steht zudem der Zukauf von Aktien über die Börse offen, sodass es den Aktionären bei einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs über die Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern.

Insgesamt ergibt sich bei Abwägung aller angeführten Umstände, dass der Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt ist.

10. Ausgleich von Spitzenbeträgen

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, in Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können.

11. Ausgabebetrag

Im Hinblick auf die Dauer des genehmigten Kapitals von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien im Rahmen einer konkreten Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital gemacht werden, da dies von der Entwicklung der Gesellschaft sowie der Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft abhängt.

Die Altaktionäre werden über den Ausgabebetrag dadurch unterrichtet, dass der Vorstand bei Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrats, mit dem der Aufsichtsrat über die Zustimmung der Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital beschließt, in sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs 4 S 2 AktG einen weiteren Bericht zu veröffentlichen hat, in dem unter anderem auch der Ausgabebetrag der neuen Aktien begründet wird (§ 171 Abs 1 AktG).

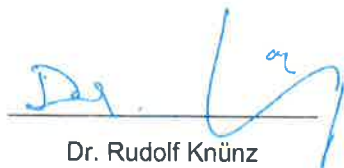
Im Falle des Bezugsrechtsausschlusses im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das genehmigte Kapital nur dann einsetzen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien zum Wert der konkreten Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis steht.

Im Falle des Bezugsrechtsausschlusses im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen wird der Bezugspreis für die Aktien der Gesellschaft abhängig von den Marktkonditionen und dem aktuellen Kursniveaus der Aktien festgesetzt werden.

12. Zusammenfassend kommt der Vorstand der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechtes durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital zu erhöhen, den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Bei Abwägung aller angeführten Umstände kann festgestellt werden, dass der Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.
13. Im Fall eines Ausschlusses des Bezugsrechtes hat der Vorstand spätestens 2 Wochen vor der diesbezüglichen Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat einen weiteren Bericht gemäß § 171 Abs 1 iVm 153 Abs 4 AktG zu veröffentlichen.

Wien, am 6. November 2018

Der Vorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dr. Knünz", written over a horizontal line.

Dr. Rudolf Knünz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Paul Neumann", written over a horizontal line.

Paul Neumann, MBA